

Statuten der Pfadiabteilung Oensingen

vom 19. November 2016

Kapitel I: Name, Sitz und Zweck

<i>Name und Sitz</i>	Art. 1
	¹ Unter dem Namen Pfadiabteilung Oensingen besteht mit Sitz in Oensingen ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. ² Die Abteilung ist Mitglied der Pfadi Kanton Solothurn (PKS) und ist somit auch der Pfadi Bewegung Schweiz (PBS) angeschlossen.
<i>Zweck</i>	Art. 2
	¹ Die Abteilung will ihre Mitglieder durch Leben des Pfadgedankens zu verantwortungsbewussten und ganzheitlichen Menschen heranbilden helfen. ² Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss den Statuten und Weisungen der PKS beziehungsweise der PBS.

Kapitel II: Mitgliedschaft

<i>Mitgliedschaft</i>	Art. 3
	¹ Die Abteilung kennt die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedschaft. ² Aktivmitglied ist, wer als Biber, Wolf, Pfadi, Pio, Rover oder Leiterin bzw. Leiter ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen. Der Beitritt bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. ³ Passivmitglied ist, wer zuhanden der Abteilung Gönnerbeiträge, Passivbeiträge oder Spenden entrichtet. ⁴ Ehrenmitglied kann werden, wer sich in ausserordentlicher Weise um die Pfadiabteilung Oensingen verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Abteilungsrates durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Dazu ist ein Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder erforderlich.
	Art. 4
	¹ Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Der Austritt muss schriftlich an die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter erklärt werden. ² Der Abteilungsrat kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschlies-
<i>Austritt und Ausschluss</i>	

sen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Rekurs gemäss den Statuten der PKS und der PBS.

Kapitel III: Organisation

<i>Organe</i>	<p>Art. 5 Die Organe der Abteilung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Mitgliederversammlung• der Abteilungsrat• die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter• die Revisoren
	<p>A. Die Mitgliederversammlung</p>
<i>Mitgliederversammlung</i>	<p>Art. 6 ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und findet jährlich statt. Sie wird vom Abteilungsrat einberufen und von dessen Präsidentin bzw. Präsidenten geleitet.</p> <p>² Die Einladung hat bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.</p> <p>³ Ein Fünftel aller aktiven Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beantragen.</p>
<i>Stimmberechtigte</i>	<p>Art. 7 ¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.</p> <p>² Das Stimmrecht von Aktivmitgliedern, die am Tag der Mitgliederversammlung noch nicht 14 Jahre alt sind, wird von den gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Gehören mehrere Aktivmitglieder derselben Familie an, verfügen die gesetzlichen Vertreter über die entsprechende Anzahl Stimmen.</p> <p>³ Passiv- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.</p>
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	<p>Art. 8 ¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung der Jahresberichte (Abteilung und Abteilungsrat)• Genehmigung der Jahresrechnung• Genehmigung des Revisorenberichts• Festsetzung des Jahresbeitrages• Genehmigung des Budgets• Wahl der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters (auf Vorschlag des Abteilungsrates)• Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten• Wahl der Kassierin bzw. des Kassiers• Wahl der weiteren Mitglieder des Abteilungsrates• Wahl der Revisorinnen bzw. Revisoren

² Die Personen werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Anträge **Art. 9**
Anträge sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.

B. Der Abteilungsrat

Abteilungsrat **Art. 10**
¹ Der Abteilungsrat bildet den Vereinsvorstand gemäss Art. 69 ZGB.

² Der Abteilungsrat setzt sich aus mindestens vier und maximal zwölf Mitgliedern zusammen. Der Abteilungsrat hat folgende Mitglieder:

- Präsidentin bzw. Präsident
- Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter (von Amtes wegen und mit Stimmrecht)
- Stufenverantwortliche
- Kassierin bzw. Kassier
- Weitere Mitglieder aus den Kreisen der Eltern und des Altpfadfindervereins Oensingen.

³ Der Abteilungsrat bestimmt seine Organisation selbst.

⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Abteilungsrates kann zugleich auch die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter sein.

Aufgaben und Kompetenzen **Art. 11**
¹ Der Abteilungsrat unterstützt die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter und entlastet diese von administrativen Aufgaben. Er überlässt der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter die Leitung der Abteilung.

² Der Abteilungsrat unterstützt die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter in folgenden Bereichen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzen
- Kontakt zum Altpfadfinderverein Oensingen
- Kontakt zu den örtlichen Behörden
- Allgemeine Verwaltung (Sekretariat, Material, Bekleidungsstelle usw.)

³ Der Abteilungsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter zur Wahl vor.

⁴ Bei Unklarheiten und Streitigkeiten ist die PKS zur Schlichtung und nötigenfalls zum Entscheid beizuziehen.

C. Die Abteilungsleiterin, der Abteilungsleiter

Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter **Art. 12**
¹ Oberste Leitung der Abteilung ist die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter, wobei die Aufgaben auf mehrere Personen (gemeinsam oder

im Stellvertretungsmodus) verteilt werden können.

² Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter muss volljährig sein.

³ Sie bzw. er entscheidet über alle wichtigen Belange der Abteilung gegenüber der PKS, der PBS sowie den Behörden.

*Aufgaben und
Kompetenzen*

Art. 13

¹ Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- angemessene Verwaltung der Abteilung
- Festlegen der Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit
- Förderung und Ausbildung der Leiterinnen und Leiter
- Kontaktpflege zur PKS, PBS und den Eltern

² Der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind

D. Die Revisorinnen, die Revisoren

Revisorinnen, Revisoren

Art. 14

Die zwei Revisorinnen bzw. Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Kapitel IV: Mitgliederbeitrag, Haftung und Vertretung

*Mitgliederbeitrag,
Vermögen, Haftung*

Art. 15

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

² Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

³ Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vertretung

Art. 16

Die Abteilung wird durch Unterschrift der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters oder deren bzw. dessen Stellvertreter oder durch Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Abteilungsrates verpflichtet.

Kapitel V: Statutenänderung, Auflösung und Inkrafttreten

Statutenänderung

Art. 17

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen und die Statutenänderung traktandiert wurde sowie 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Änderung zustimmen.

Auflösung

Art. 18

¹ Die Auflösung der Abteilung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen und die Auflösung traktandiert wurde sowie 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

² Das Vermögen der Abteilung geht zur treuhänderischen Verwaltung an die PKS. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, kann die Delegiertenversammlung der PKS über die weitere Verwendung dieses Vermögens verfügen.

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die PKS in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am

Der Präsident/die Präsidentin:

Genehmigt durch die Pfadi Kanton Solothurn am.....

Der Präsident/die Präsidentin: